

61/12 - Herr Franken  
61/23 - Frau Fischer

**Plan-Vorentwurf Nr. 01/014 - Schwannstraße / Hochpunkt (01/014)**  
(Gebiet etwas zwischen Kennedydamm und Schwannstraße)  
**Hier: Beteiligung gern. § 4 Abs. 2 BauGB**

Korrektur der Stellungnahme des Umweltamtes vom 19.05.2020 zu o.g. Bebauungsplanverfahren mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren

Unter Punkt „4.6 Klima b) Stadtklima“ ist fälschlicher Weise eine Entwurfsfassung in die Gesamtstellungnahme des Umweltamtes vom 19.05.2020 eingeflossen. Die korrekte Stellungnahme unter diesem Punkt muss wie folgt lauten:

Ich bitte den Begründungstext wie folgt anzupassen (durchgestrichen = streichen; kursiv= ergänzen):

**4.6 Klima**

a)

**b) Stadtklima**

Das Bebauungsplangebiet befindet sich laut Klimaaanalyse der Stadt Düsseldorf (2012) innerhalb eines Lastraumes der sehr hoch verdichteten Innenstadtrandgebiete. *Die Planungshinweiskarte für die Landeshauptstadt Düsseldorf aus der Klimaaanalyse von 2012 ordnet das Plangebiet dem Lastraurri der sehr hoch verdichteten Innenstadtbereiche zu (siehe Anlage). Hierbei handelt es sich um einen ausgeprägten klimatischen Lastrraum mit erhöhten Lufttemperaturen und verschlechterten Belüftungsverhältnissen.* Die Planungshinweiskarte empfiehlt für diese Bereiche Flächenentsiegelungsmaßnahmen, eine Erhöhung des Durchgrünungsgrades, den Erhalt der vorhandenen Grün- und Parkanlagen sowie deren Vernetzung.

*Die geplante Bebauung stellt eine Verdichtung dar, die die thermische und bioklimatische Belastung im Plangebiet und seiner Umgebung erhöhen kann. Um die negativen klimatischen Auswirkungen der Planung abzumildern, sollten weitere Möglichkeiten genutzt werden, die der thermischen Belastung entgegenwirken*

*Verringerung des Versiegelungsgrad,s*

*Erhöhung des Grünanteils, wobei insbesondere im Bereich des Zweiten Grünen Rings auf ein intensive und erlebbare Begrünung zu achten ist (Mindestbreite 12 m),*

*Verringerung der Wärmeabstrahlung der Oberflächen, z.B. durch die Beschattung versiegelter Flächen, die Verwendung von Materialien mit hohen Albedowerten, eine helle Farbgebung sowie die Bepflanzung von Dächern und nicht überbauter Flächen.*

Folgende Maßnahmen sind entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen:

Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis max. 15 Grad über Tiefgaragenrampen oder Ein-/Ausgängen von Tiefgaragen sowie die Überdachung von Fahrradabstellplätzen sind mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen.

Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen, oberirdische Stellplätze und erforderliche oberirdische Feuerwehrbewegungszone sind so zu gestalten, dass sie jeweils über einen begrünnten Anteil von mindestens 30 % verfügen, soweit wasserrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Sämtliche nicht bebaute Teilflächen (z.B. Abstandsflächen, Tiefgaragendecken oder unterirdische Gebäudeteile) sind mit Ausnahme der Erschließungsflächen und zulässigen baulichen Anlagen intensiv zu begrünen.

Oberirdische Stellplätze sind durch Baumpflanzungen möglichst zu verschatten.

c)

  
Wenzel